

Armer sind, die lediglich in Folge der §. 8 des Heimathsgesetzes in Armenversorgung gekommen sind; also davon, daß nachtheilige Folgen aus §. 8 für die Städte entstehen, ist die Erfahrung da. Allein Se. königl. Hoheit haben überdem hinreichend auseinander gesetzt, daß jetzt es darauf nicht, sondern bloß darauf, was Recht ist, ankommen könne. Uebrigens ist der Ausdruck Erfahrung sammeln, so unbestimmt, daß er einen Antrag gar nicht motiviren kann. Denn was soll das Erfahrung sammeln heißen? sollen 1, 2, oder 3, 4, 5, 10, 20 Fälle nöthig sein, um sagen zu können: die Erfahrung ist vorhanden? Für den Antrag, den die Deputation zuletzt noch der Kammer empfohlen hat, könnte ich mich daher nicht verwenden. Der Antrag scheint mir ganz unnütz zu sein. - Das, was ich wegen der vorhandenen Erfahrung weiß, habe ich bereits angeführt, und ich wiederhole nur nochmals, daß ich mich guten Muthes bei der Abstimmung auf das Rechtsgefühl der Kammer verlasse.

v. Meßsch: Ich gehöre der Majorität der Deputation an, und zwar hauptsächlich aus dem mehrfach angeführten Grunde, weil in dem vor Kurzem erst verfloßenen Zeitraume von 5 Jahren, seit Erlassung des Heimathsgesetzes, ohnmöglich schon solche Erfahrungen haben gesammelt werden können, welche den Zusatz zu §. 8 des Heimathsgesetzes nöthig machen. Ohne daher das Princip der Gerechtigkeit und Billigkeit, welches überall oben anstehen muß, und welches ich ebenso festzuhalten mich bestrebe, wie sämmtlich hier anwesende Herren, ohne dies Princip der Gerechtigkeit zu verletzen, dürfte es daher wohl gerathen sein, erst in dem nächsten Zeitraume es von einer längern Erfahrung abhängig zu machen, ob sich wirklich die ausgesprochenen Befürchtungen für die Städte realisiren dürfen oder nicht. Der von der Deputation für den Fall der Annahme des Gutachtens der Majorität gemeinschaftlich ausgegangene Antrag: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, diese Angelegenheit ihrer ferneren Beachtung zu widmen, und nach Befinden der nächsten Ständeversammlung hierüber, unter Mittheilung der inzwischen fernerweit gemachten Erfahrungen, nochmals die Gesetzworlage zur Entschließung zugehen zu lassen.“ Dieser Antrag scheint mir völlig geeignet zu sein, die vorliegende leider zur Parteifrage gewordene Angelegenheit zwischen Stadt und Land auf eine für beide Theile zur Zeit beruhigende Weise zu entscheiden.

Bürgermeister Hübler: Bei der allgemeinen Berathung habe ich schon angedeutet, daß ich mich der Minorität der Deputation anschließe. Ich habe zugleich bemerkt, daß mir die vorliegende Streitfrage, was das Interesse der größeren Städte anlangt, als keine Lebensfrage erscheine, und insofern dürfte meine Abstimmung wenigstens der Vorwurf einer Parteilichkeit, die mir völlig fremd ist, nicht treffen. Wenn ich den Ansichten der Minorität beigetreten bin, habe ich freilich die Frage, ob dem Lande, ob der Stadt durch die Annahme oder Verwerfung der §. 1 des Erläuterungsgesetzes ein größerer Nachtheil erwachse, ganz bei Seite gestellt. Ich habe mich hier an das einfache Gebot gehalten: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten.“

Die Vortheile des erweiterten Gewerbebetriebes, die größeren Rechte, die das Land in dieser Beziehung durch die Etablierung aller zu seinem Bedarf nöthigen zünftigen Handwerker in seiner Mitte künftig mit den Städten theilt, verbinden meiner Ueberzeugung nach auch das Land zu Uebernahme größerer Pflichten; namentlich der Pflichten, die sich in der Stadt an die Aufnahme zünftiger Gewerbe knüpfen, und es tritt diese Verpflichtung um so prägnanter hervor, weil hier die Städte und das Land nicht in gleichem Verhältnisse sich befinden, indem, was das Land betrifft, die Aufnahme der fraglichen Handwerker zunächst von der Gemeinde und dem Ermessen des Gemeinderathes nach dem vorliegenden Gesetze abhängig ist, während die Stadtgemeinde unbedingt zur Aufnahme sich genöthigt sieht, sobald der zünftige Handwerker nur sonst den Innungserfordernissen entsprochen. Unverkennbar ist es, daß die Städte in ihrer Dispositionsfreiheit hier dem Lande nachstehen. Nun hat man zwar entgegnet, das Recht sei nicht ein gleiches, weil die Verpflanzung der zünftigen Handwerker auf das Land, theils durch die Zahl, theils durch die Qualität der Gewerbe beschränkt sei. Aber, meine Herren, in eben der Maße, wie der Vortheil, wird sich auch die Pflicht beschränken und schon dadurch eine Gleichheit sich herstellen. Man hat eingewendet, noch mangle alle Erfahrung in der vorliegenden Differenz und die Befürchtung der kleinen Städte sei übertrieben, weil theils durch Geburt auf dem Lande, theils durch die Ansässigmachung daselbst der Fall der Rückkehr verarmter Landhandwerker in die Stadt nicht leicht vorkommen werde. Nun, dieser letztere Einwand ist entweder begründet, oder nicht; ist er begründet, so folgt von selbst, daß die Landgemeinden um so weniger Bedenken haben können, die analoge Verpflichtung der Städte zu übernehmen; ist er aber nicht begründet, so scheint mir für die Städte, um einen drohenden Nachtheil von sich abzuwenden, die unbedingte Nothwendigkeit hervortreten, in dieser Beziehung eine Gleichstellung des platten Landes in Anspruch zu nehmen. Und was den Mangel der Erfahrung betrifft, so widerspricht diesem Einwande schon dasjenige, was von Seiten der Staatsregierung in den Motiven zum Gesetzentwurfe herausgehoben worden und wonach schon jetzt häufig Klagen der Städte über die bezügliche Ungleichheit an die Staatsregierung gelangt sind, ob schon die Wohlthat eines erweiterten Gewerbebetriebes, wie sie in dem Zwecke des berathenen Gesetzentwurfes liegt, dem Lande zur Zeit noch nicht Theil geworden ist. Aber, meine Herren, ich glaube überhaupt da, wo die Stimme des Rechts so laut, wie hier spricht, haben wir nicht erst die Stimme der Erfahrung abzuwarten. Darum werde ich für die Minorität, für die Annahme der §. 1 stimmen, und ich hoffe, daß die Ansicht der Minorität, wenn sie in diesem Saale Anklang finden sollte, auch in der jenseitigen Kammer zur Majoritätsmeinung sich erheben wird, da, wie ich aus den Mittheilungen ersehen habe, die entgegengesetzte Ansicht nur mit einer unbedeutenden Stimmenmehrheit mit 36 gegen 33 Stimmen durchgegangen ist.

Domherr D. Schilling: Auch mir scheinen die Gründe der Minorität unserer Deputation denen der Majorität bei wei-